



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

X. Historische Miscellen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

Historische Miscellen.

1) Kaiserlicher Schutz für die kleinen Fürsten des deutschen Reichs.

Die kleinen Fürsten, besonders die geistlichen, hatten alle Augenblicke kaiserliche Hülfe nöthig, weil ihre Regierungsgewalt schwach und ohnmächtig war, und sie doch an ihren landesherrlichen Rechten stets mit aller Zähigkeit festhielten. Wie schwer es nun aber hielt, ein kaiserliches Mandat zu erwirken, und welche Mittel dabei angewendet werden mußten, davon gebe ich ein Beispiel aus der Correspondenz, welche der Fürst-
abt Reinhard von Corvey mit seinem Wiener Geschäftsführer, einem Doctor Rudolf Helvern führte. Jener hatte schon im J. 1555 die Regierung angetreten, und sollicitirte noch im J. 1569 die Belehnung mit den Regalien,*) hatte auch sonst manche Anliegen und Hülfsanträge. Mit der Stadt Hörter bestanden Streitigkeiten, und es waren kaiserliche Commissarien geschickt worden; die Unterthanen wollten die Kammergerichtsgelder nicht mehr bezahlen, und das Landvolk bewies sich, dem Landesherrn gegenüber, eben so widerspenstig, wie die Bürgerschaft der Stadt; denn es heißt in einem Brief von 1569: „Es wäre uns gar „nottig, daß Ihr alsbald ein Poenal-Mandat bei der kais. Maj. ausbrechtet. Dann unsere Dorfschaften von den anderen dermaßen verhezt, „und von Tage zu Tage ferner halbstarrig gemacht, daß wir derselben „nicht mehr mechtig, und je länger mehr ungehorsam werden.“ — Hinzugefügt wird: „Wir wollen Euch auch mit eglichem Speck, Schinken „und Würsten bedenken.“ u. s. w. „Ihr wollet dieselbe Verehrung, so „gut wir's dieser Zeit gehabt, Euch gefallen lassen, und vor lieb annehmen.“

*) Der damalige Kaiser Max II. regierte seit dem J. 1564.

In einem andern Briefe desselben Jahres lesen wir: „Daß Ihr un-
 „sere Verehrung den beiden Vicekanzlern überantwortet, hoffen wir,
 „sollichß werde sonder Zweifel zu Beförderung unser Sachen, und sonst
 „uns zu allem Guten gereichen, damit dieselben desto vleissiger mögen
 „ausgericht werden. — Den Sollicitorem Christoff Lincken belangend,
 „welchem Ihr zehen Fl. unfertwegen verehrt, wollen wir Euch bei
 „erster gewisser Botschaft wieder zuschicken. Daß wir ferner aber dem-
 „selben Zerlichß 20 Thaler machen und geben sollen, würde uns fast
 „beschwerlich sein; denn wir sonst ohne das große Unkosten hierauf
 „wenden. Jedoch wollen wir, daß Ihr ihme noch zehn Thaler uf das
 „künftige Jahr zu geben versprechen sollen; dasselbige wir dann in euren
 „Rath stellen. Da uns aber von gemeltem Lincken etwas sonderlichß
 „ausgericht würde, das uns fürreglich sein möchte, wollen wir uns auch
 „ferner gegen ihme dankbarlich und unverweisslich erzeigen und vernehmen
 „lassen.“

Ueber die Bedeutung dieser fürstlichen Eröffnungen, so wie über die
 Mittel, etwas zu erlangen, über Schleichwege und Käuslichkeit günstiger
 Verwendung, geben die Briefe des Dr. Helvern noch nähere Auskunft,
 und theile ich einige Stellen derselben mit. Sie sind übrigens alle aus
 dem Jahre 1569: „Hochwürdiger in Gott, Fürst; E. F. G. sein meine
 „in Unterthainigkeit gefliessene Dienste bevor, gnädiger Herr! Ich habe
 „unterschiedliche Schreiben von Wien,*) daß E. F. G. durch Ihre Wi-
 „derwertigen und Gegentheile bei der kais. Majestät und den Hofrätthen
 „zur Ungebühr angegeben werden, als hielten Sie Ihre Land übel u. s. w.
 „Und wurde mir gerathen, damit man die beiden Viceanzler Dr. We-
 „ber und Basimir willig habe, sie womit zu verehren. Wosfern
 „es nun E. F. G. gefällig, will ich gern dero Behuf zu Wiene hun-
 „dert Goldgulden aufbringen, und darauf wenden.“

Bald darauf schrieb er von Wien: „Alhie habe E. F. G. Ver-
 „ehrung den beiden Viceanzlern überantwortet, die sich derwegen zum
 „höchsten bedanken, und sich zu aller müglichen Beförderung erbieten. —
 „Dem Sollicitatori habe ich verehret zehen Fl., und weil er ein fleißiger
 „Mann ist, rathe ich, daß E. F. G. mir jehrlich 20 Fl. machen; hätte
 „man stets einen willigen fleißigen Mann, dem man wohl zu trauen. —
 „Die confirmatio privilegiorum oder Regalium ist erkannt; allein ich habe
 „mit dem Viceanzler und dem Reichs-Secretario gehandelt, daß sie mit

*) Er befand sich gerade zu Nürnberg.

„der Fertigung still halten, bis E. F. G. ein Vidimus schicken des privilegi legii Conradi und Friderici. Sollen alsdann in diese Confirmation die Worte: nec non Meppiam atque Visbeke, noch gesetzt werden.“

Mit einem andern Brief schickte der Geschäftsführer verschiedene erwirkte Schriften, namentlich ein kaiserliches Schreiben an die Commissarien, welche die Eingriffe der Stadt Hörter zu untersuchen hatten: „E. F. G. glauben mir, daß dies Schreiben eine gute Vorbereitung ist zu dem Pönalmandat, welches E. F. G. ich mit Gottes Hülfe in wenigen Tagen erlangen und übersenden will. — Ich habe, gnädiger Fürst und Herr, wegen dieser Schreiben diesen eigenen Boten schicken müssen, damit sie in Eil überantwortet werden: Dem Boten habe ich zween Gulden auf die Hand geben, das übrige, als sechs Floren gut Geld wollen E. F. G. ihm verrichten lassen. — Wollen E. F. G. mich gegen die Kosten, so ich auf die Post, Botenlohn, am kaiserl. Hofe und sonst wahrlich ansehnlich aufwenden müssen, mit etlichem Speck, Schinken und Würsten bedenken, würde dasselbige E. F. G. Secretarius und Rath auf meine Kosten in ein Faß packen, und mir gen Frankfurt zufertigen lassen. Ich will darumb unterthänig dienen und danken. Hoffe zu Gott, zu berichten, daß E. F. G. Wort eben so wohl und besser als des Gegentheils ungestüm Anhalten gehört werden soll.“

Die Belehnungskosten zu Wien.

Die Bestätigung der Rechte und Privilegien der gefürsteten Reichsabtei Corvey, oder, wie man es jetzt nannte, die Belehnung mit den Regalien war eigentlich nichts, wie eine veraltete unnütze Formalität; man hieng aber fest am alten Herkommen, und scheute nicht die immer wachsenden Unkosten eines solchen kaiserlichen Diploms. — Daß man nun zu Wien, wie zu Rom, das Sportuliren verstand, und daß in der Umgebung des kaiserlichen Hofes alle Augen gierig auf die Schätze des in so unsägliche Fugen zerrissenen Deutschlands gerichtet waren, zeigen die aufbewahrten Kosten-Rechnungen aus dem 18. Jahrhundert, wovon ich Eine, die der Geschäftsträger eingesandt hatte, der Denkwürdigkeit halber hier mittheilen will.

Verzeichniß deren bei der Belehrung zu Wien erforderlichen Kosten.

1. Für das kaiserliche Hof- und Taxamt	2544	Fl.	40	Kr.
2. Dem kais. Ober-Kammerfourier und Hofbedienten	701	=	—	=
3. Herrn Reichs-Vizekanzler 400 Ducaten	1700	=	—	=
4. Desselben Hausoffizianten	244	=	—	=
5. Dessen Livrée-Bedienten	72	=	—	=
6. Denen Stallbedienten	48	=	—	=
7. Für den zu lehrenden Gallawagen, dem Stall- meister und Offizianten	294	=	55	=
8. Dem Kutscher, wegen des zweiten Paradewagen	6	=	30	=
9. Für 12 Wagen, so mit fahren, jedem 3 Thaler	54	=	—	=
10. Für 14 Bediente, jedem 2 Thaler	42	=	—	=
11. Den Hausoffizianten des Plenipotentiarü	45	=	—	=
12. Dem Drucker der Zeitungen, für Einrückung der hochfürstlichen Belehrung	9	=	—	=
13. Den kaiserlichen Läufern	18	=	—	=
14. Der Stadtgarde	9	=	—	=
15. Des Reichshofraths-Präsidenten Bedienten	18	=	—	=
16. Des Vicepräsidenten Bedienten	9	=	—	=
17. Des Ober-Kammerherrn Bedienten	9	=	—	=
18. Denen Angesezten	9	=	—	=
19. Dem Hofmeister	9	=	—	=
20. Des Kanzlers Bedienten	9	=	—	=
21. Des Marschalls Bedienten	9	=	—	=
22. Den Reichsthürhütern und Schreibern	30	=	—	=
23. Den Schweizern	18	=	—	=
24. Den Reichshofraths-Kanzleidienern	12	=	—	=
25. Für Ausfertigung der Lehnbriefe	54	=	—	=
26. In den 3 Reichshofraths-Protocollen, die gewöhn- liche Discretion	21	=	—	=
27. Für den Aufenthalt des plenipotentiarü zu Wien	1250	=	—	=
28. Für Reisekosten	600	=	—	=
29. Für Ueberführung der Bagage	75	=	—	=
30. Für diesen und dessen Bedienten, Kleidung, Handschuh	225	=	—	=
31. Dem Plenipotentiarü für gehabte Mühe zum Präsent	1000	=	—	=
Wigand, Beitr.	18			

32. Dem zweiten Gesandten für dergleichen	800 Fl. — Kr.
33. Für das Tractament	450 = — =

Summa 10287 Fl. 5 Kr.

In anderen Rechnungen kommen noch mehr Sätze vor, z. B. der Reichshofraths=Secretarius mit 21 Ducaten, und dessen Bedienter mit 2 Fl.; außerdem eine Menge von Subalternbeamten, Kanzleien und Dienerschaften, kurz, Alles hielt die Hand auf.

Unter die obige Rechnung ist geschrieben: Thut an Rth. 6858 Thaler 2 Mgr.; betragen $\frac{5}{7}$ auf dem platten Land 4898 Thaler 22 Mgr.; $\frac{2}{7}$ auf die Stadt 1959 Thaler 16 Mgr. — Das reiche Stift, das jeden Herbst den Kellermeister zu großen Weineinkäufen an den Rhein schickte, und einige tausend Gulden für Fastenspeisen nach Bremen zahlte, hatte also nichts Eiligeres zu thun, als jenen ungemessenen Kostenaufwand auf Stadt und Land zu repartiren.

2) Kaiserliche Panisbriefe.

Wie das Reichsgut von den deutschen Kaisern theils war verschleudert, theils von den Territorialherren verschlungen worden, suchte man doch noch die unmittelbaren Städte des Reichs, so wie die geistlichen Stiftungen bei mancher Gelegenheit auszubeuten, sowohl durch Steuern, als durch alte mißbräuchliche und mißdeutete Rechte. So maßte sich der Kaiser die Gewalt an, wenn er in einer Stadt Hoflager hielt, und eine hübsche, reiche Bürgerstochter einem armen Junker seines Gefolges wohl anstand, einen Heirathszwang auszuüben. Die Bürger aber, die keine Höfliche mehr waren, sondern angefehene, wohlhabende, waffenfähige Männer, suchten gegen diese, das Familienglück oft trübende Gewalt, durch gut bezahlte Privilegien sich in Sicherheit zu setzen, wie hierüber viele Urkunden existiren. So heißt es in der Befreiungs-Urkunde für Frankfurt: *Vobis damus gratiam et concedimus libertatem, ut nunquam aliquem vestrum, pauperem vel divitem, cogamus vel arcemus, filiam vel nepotem suam alicui de curia nostra seu extra curiam nostram copulare aut tradere legitimam in uxorem, et in praesenti filiam fidelis nostri, Johannis Goltstein de Frankenfort, a coactione, quam inceperamus pro R., dimittimus absolutam.* (a. 1232.)

Aus dem alten Kirchenpatronat=Recht der weltlichen Macht, wonach diese dem Bischof einen Geistlichen für die Patronatskirche vorschlagen konnte, entwickelte sich mißbräuchlich seit dem 13. Jahrhundert das

jus primariorum precum, wornach der Kaiser, und bei mittelbaren Stiftern der Landesherr, die Befugniß hatten, während ihrer Regierung in jedem derselben eine Pfründe zu vergeben. Dies artete nun aber dahin aus, daß man, um alte Diener zu versorgen, sie einem Stift zur Abfütterung überwies. Man schickte sie nämlich mit einem sogenannten Panisbrief an ein Gotteshaus, und wies ihnen eine Lehnypfründe aus Küche und Keller an. Die Publicisten behaupteten: quod affine sit juri primariorum precum jus, quod itidem Imperatori ex antiqua consuetudine tribuitur, in monasteriis passim per Germaniam praesentandi laicum quendam, qui a monasterio sustentandus est, unde literae, hoc nomine datae, Panis-Briefe vocantur. (Kemmerich, II. p. 1008.)

Auch die gefürstete Reichsabtei Corvey wurde einst mit einem solchen kaiserlichen Pfründner bedacht, empfand es aber sehr übel, und ließ sich ein Gutachten geben, welches, ohne Datum und Unterschrift, aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts herzurühren scheint. Darin heißt es: Unter den monasteriis medialis et immediatis sey ein großer Unterschied. Ein unmittelbares kaiserliches Stift sey um so weniger einen Pfründner zu halten verbunden, als auch nicht alle mediata monasteria dies schuldig seyen. In Westphalen hätten wenig oder keine monasteria mediata solche Panisbrüder erhalten, folglich noch weniger einem unmittelbaren Stift dergleichen aufgedrungen werden könne, besonders da es ab immemoriali tempore nicht geschehen. Das Vorgehen des Reichshofraths, daß tempore Caroli V. et Rudolphi II. dergleichen vorgegangen, stehe dem nicht entgegen, da jener Kaiser 1558, dieser aber 1612 gestorben, und seitdem kein actus vorgefallen sey. — Die Publicisten unterschieden genugsam zwischen unmittelbaren und mittelbaren Stiftern; jene mußten preces primarias, diese aber einen Pfründner annehmen, jedoch nur dann, wenn in einem solchen Stift am 1. Januar 1624 noch ein kaiserlicher Precist erweislich erlebt und das beneficium genossen habe. Nur in diesem Falle könne der Kaiser das Recht ferner ausüben, denn in instr. pacis Osnabr. art. V. n. 18, §. 26, heiße es: In quibuscunque etiam foundationibus mediatis anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto die prima Januarii sacra caesaria Majestas primarias preces exercuit, exerceat eas in posterum, ad modum circa bona immediata superius explicatum. — Wenn nun weder zur Zeit des Osnabrückschen Friedensschlusses a. 1648, noch in anno decretorio 1624 ein solcher Precist zu Corvey gewesen, so müßte das kaiserliche Anmuthen um so mehr aufhören, und könne nach dem jure publico und den Friedensschlüssen kein Statt finden, als der Name eines

Pfründners oder Pansbruders einem kaiserlichen unmittelbaren freien Stift unbekannt sey, indem es nur die monasteria mediata, wo es hergebracht sey, angehe. Man sey daher der Meinung, daß an S. kaiserliche Majestät eine allerunterthänigste Remonstratio in triftigen terminis unverzüglich abgehe, worin man sich auf die Friedensschlüsse und hergebrachte Possession, in Betreff eines nicht anzunehmenden Preisten, vielweniger aber eines Pfründners, berufe, mithin solche geschehende Aufbürde allerdemüthigst deprecire. Indessen halte man doch auch dafür, daß hieneben der fürstlich Corveysche Gesandte zu Regensburg, als wohin diese Sache allerdings gehöre, von dem ganzen Verlauf instruiert, und so der Gegenstand, nöthigem Vorkommen nach, in comitiis per recursum anhängig gemacht werde.

3) Symbolische Besitzergreifung.

a.

In dem Akt eines Notars zu Dortmund vom 16. Apr. 1723 heißt es:

„Habe requirirtermaßen, in Gegenwart berufener Zeugen, in die Behausung mich versüßt, und in signum continuatae, apprehensae et traditae possessionis das Feuer in der Küche ausgegossen, das Haal über dem Feuer auf- und niedergeschürzet, und ein Stück von dem Thürposten geschnitten.“

Bei der Besitzergreifung der Feldstücke sagt die Urkunde:

„unico continuo actu, in signum apprehensae possessionis, mit Aufnahme eines Erdenkluten, und Abschneidung der darauf befindlichen Früchte in Besitz genommen.“

b.

Ein Streit über Erbschaft und Güter wurde durch Schiedsrichter geschlichtet, und im Jahr 1568 ein Vertrag abgeschlossen, worin es heißt:

„verglichen, und in Maissen mit Hand, Halm und Monde (Mund) unwiderruflich übergeben.“

4) Nachwehen des siebenjährigen Krieges.

Unter dem vielen Unglück, das jener Krieg über deutsche Länder brachte, waren die barbarischen Verwüstungen der Russen, und das Ausfaugesystem der Franzosen die nachhaltigsten Uebel, die erst durch lange Friedensjahre nach und nach verwischt werden konnten. Die gefürstete Abtei Corvey, dies kleine Land, mit der Stadt Hörter und 16 Dörfern, auf 5 Quadratmeilen, 9 bis 10000 Einwohner zählend, machte aus den Jahren 1757—1761 nachstehende Schadensberechnung.

General-Bestand, was das hochfürstl. Stift Corvey, die Stadt Hörter und das gesammte Land für gelieferte Fourage, Schaden u. s. w. an die Krone Frankreich vom letzten Kriege zu fordern hat.

1. Das Stift für geschehene Fouragierung				
1757	19167	Thlr.	—	Mgr.
2. Für gelieferte 300 Klafter Holz	1125	=	—	=
3. Für Bier und Brantwein	560	=	—	=
4. Die Befestigungswerke zu demoliren	1250	=	—	=
5. Für den Schaden im Forst Blankenau	667	=	—	=
6. = = = = = Albaren	1000	=	—	=
7. = = = = = Bödren	242	=	18	=
8. = = = = = Dvenhausen	100	=	—	=
9. = = = = = Stahle	137	=	—	=
10. Für Ruinirung der Plantage	2250	=	—	=
11. Für gefischten und verdorbenen Teich	2237	=	18	=
12. Totale Fouragierung der Stadt Hörter	75410	=	—	=
13. Desgleichen dem Krüger Zimmermann	1248	=	—	=
14. Desgleichen dem Conductor zu Tonenburg	2991	=	—	=
15. = = = = = Blankenau	3255	=	—	=
16. = = = = = Fürstenau	1335	=	—	=
17. = = = = = Kloster Brenkhausen	1765	=	18	=
18. = = = = = Boffeborn	518	=	—	=
19. = = = = = Wehrden	797	=	—	=
20. = = = = = Godelheim	2620	=	—	=
21. = = = = = Amelunren	1416	=	—	=
22. = = = = = Ottbergen	886	=	—	=
23. = = = = = Bruchhausen	971	=	—	=
24. = = = = = Drencke	523	=	—	=

